



Statuten

(Die Statuten gelten gleichermassen für beide Geschlechter.)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Die Koordination Musikbildung Aargau (KMA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der KMA befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

Art. 3 Zweck

Die KMA vernetzt die musikpädagogischen Bildungsinstitutionen und Verbände. Sie ist für die gemeinsamen Anliegen ihrer Mitglieder ein kantonales Organ mit politischer Schlagkraft. Dabei bedient sie sich folgender Mittel:

1. Die gemeinsamen Anliegen werden in einem Thesenpapier festgehalten.
2. Sie übernimmt das Lobbying für ihre Anliegen.
3. Durch die professionelle Öffentlichkeitsarbeit werden die gemeinsamen Anliegen der Mitglieder von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen.
4. Sie vertritt ihre Anliegen gegenüber Behörden und Politik.
5. Sie sorgt für die verbandsinterne Kommunikation.

1

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme von Aktivmitgliedern

¹ Aktivmitglieder der KMA können Dachorganisationen und Körperschaften werden, welche sich der musikalischen Bildung und Ausbildung im Kanton Aargau widmen.

² Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

³ Gesuche um Aufnahme in die KMA können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden.

**Heute
schon
gespielt?**



Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dieser ist bis spätestens drei Monate vor dem Austritt dem Vorstand bekannt zu geben.

² Ein Mitglied kann durch die Delegiertenversammlung aus der KMA ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der KMA schädigt oder in grober Weise gegen diese Statuten verstösst. Ebenfalls kann ein Mitglied bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages durch die Delegiertenversammlung aus der KMA ausgeschlossen werden.

Art. 6 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder können Organisationen, Stiftungen, Institutionen und Private werden, welche sich verpflichten, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, welcher durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederbeiträge können für einzelne Passivmitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

² Sie können an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Art. 7 Gönner

¹ Als Gönner werden Einzelpersonen, Firmen, Stiftungen oder Organisationen betrachtet, die mit einer freiwilligen einmaligen oder mehrmaligen finanziellen Zuwendung ihr Interesse an den Zielen der KMA bezeugen.

² Sie können an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der KMA sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle
- Die Geschäftsstelle

**Heute
schon
gespielt?**



A. Die Delegiertenversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Die Einladung an die Mitglieder zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste bis spätestens einen Monat vor der Versammlung. Sie findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Anträge der Arbeitsgruppen und Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Geschäftsstelle zu richten.

³ Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Diese ist innert zwei Monaten nach Eingang des Gesuches durchzuführen.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

¹ Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf zwei Delegierte mit Stimm- und Wahlrecht. Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie vertreten ein Aktivmitglied als Delegierte. Ein Delegierter kann nur ein Aktivmitglied vertreten.

² Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

³ In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, müssen die Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen.

⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Besondere Beschlüsse

Für die folgenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- Ausschluss von Mitgliedern.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung der KMA.

**Heute
schon
gespielt?**



Art. 12 Geschäfte der Delegiertenversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
- Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Entschädigung für Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Geschäftsstelle und Mitglieder der Arbeitsgruppen.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Mitglieder.
- Weitere Geschäfte, welche durch diese Statuten der Delegiertenversammlung zur Behandlung zugewiesen werden.
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
- Genehmigung eines Finanz- und Spesenreglements.

B. Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Wählbarkeit

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Aktivmitglieder. Nach Möglichkeit vertritt der Präsident die jeweilige Organisation. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

² Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Sitzung hat in diesem Fall in den folgenden vier Wochen stattzufinden.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig nicht vertreten. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

**Heute
schon
gespielt?**



Art. 14 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand vertritt die KMA nach aussen. Er befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die KMA führen der Präsident und der Vize- oder Co-Präsident kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsrechte erteilen.

³ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen. Die Mitglieder der KMA haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder können beantragen, dass eine Arbeitsgruppe unter ihrer Leitung steht.

⁴ Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle.

⁵ Der Vorstand arbeitet für die Besoldung der Geschäftsstelle und die Ausrichtung von Sitzungsgeldern ein Finanz- und Spesenreglement aus und legt es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Person geleitet, welche durch den Vorstand gewählt wird.

² Die Geschäftsstelle besorgt insbesondere das Tagesgeschäft, ist für die Rechnungsführung verantwortlich und protokolliert die Sitzungen. Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden durch ein Pflichtenheft festgesetzt.

³ Der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht stimmberechtigt, hat aber an der Delegiertenversammlung und an den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

D. Die Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Sie ist wieder wählbar.

**Heute
schon
gespielt?**



E. Die Arbeitsgruppen

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Den Arbeitsgruppen gehören Fachleute aus interessierten und betroffenen Kreisen an, welche nicht Mitglied der KMA sein müssen. Die Zahl der Mitglieder einer Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand festgesetzt.

² Der Vorstand legt ihre Aufgaben und das Budget fest. Jeder Arbeitsgruppe gehört ein Mitglied des Vorstandes an. Es ist ein Leiter der Arbeitsgruppe zu bestimmen.

³ Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand zuhanden des Jahresberichtes an die Delegiertenversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe, die nicht zugleich Delegierte sind, können mit beratender Stimme an jenen Delegiertenversammlungen teilnehmen, die sich mit ihren Angelegenheiten befassen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Einnahmen der KMA bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder.
- Gönnerbeiträgen.
- Zuwendungen von Behörden, Institutionen, Mitgliedern und Privaten.
- Erträgen von Sammelaktionen und Veranstaltungen.
- Kapitalerträgen.
- weiteren Erträgen.

Die Ausgaben der KMA bestehen aus:

- ordentlichen Ausgaben, welche sich aus dem Zweck des Vereins gemäss Art. 3 ergeben.
- der Entschädigung der Geschäftsstelle.
- dem Sitzungsgeld für das Präsidium.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Spesenreglement kann die Ausrichtung von Sitzungsgeldern regeln.



Art. 19 Mitgliederbeiträge und Haftung

¹ Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt. Es können für die verschiedenen Mitglieder unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins gehen das Mobiliar und weitere Aktiven zur Verwaltung an den Kanton Aargau. Der Kanton Aargau kann diese Vermögenswerte frühestens zwei Jahre nach der Auflösung einer neuen oder bestehenden Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck übergeben.

7

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der DV vom 19. März 2012 in Brugg genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. März 1998.

² Sie treten sofort in Kraft.

5200 Brugg, 19. März 2012
Ort, Datum

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Beatrix Brünggel

Barbara Zimmerli

**Heute
schon
gespielt?**